

**Bachelorprüfungsordnung der Hochschule für Künste  
für den Studiengang Integriertes Design**  
(Fachspezifischer Teil)  
vom 14.06.2023

Die Rektorin der Hochschule für Künste hat am 20.07.2023 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), den vom Fachbereichsrat auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2<sup>1</sup> sowie § 62 Absatz 1<sup>2</sup> BremHG beschlossenen fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Integriertes Design in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule für Künste (AT-BPO) vom 9. Februar 2011 (Brem.ABL. 2012 S. 583) in der jeweils gültigen Fassung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Regelstudienzeit und Studiumumfang
  - § 2 Prüfungsausschuss
  - § 3 Prüferinnen und Prüfer
  - § 4 Prüfungsleistungen
  - § 5 Wahlangebote
  - § 6 Bachelorarbeit
  - § 7 Bachelorgrad
  - § 8 Inkrafttreten
- Anlage: Studienplan und Prüfungsleistungen

---

<sup>1</sup> Studienpläne, fachspezifische Teile der Prüfungsordnungen und Promotionsordnungen,

<sup>2</sup> Prüfungen können nur auf Grund vom Rektor oder der Rektorin genehmigter oder staatlich erlassener Prüfungsordnungen abgenommen werden. Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels im Geltungsbereich des Grundgesetzes gewährleistet sind. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bestehen sie aus einem auf die einzelnen bestehenden Hochschulgrade bezogenen allgemeinen Teil und einem die fachspezifischen Bestimmungen enthaltenden besonderen Teil und entsprechen den nachfolgend geregelten Anforderungen. Sofern Prüfungen in digitalisierten Formaten angeboten werden, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen das Nähere zur Zulassung und Durchführung von Prüfungen und Prüfungsteilen in digitalisierten Formaten einschließlich von Regelungen zur eindeutigen Authentifizierung, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und zur Verhinderung von Täuschungshandlungen, zum Umgang mit technischen Problemen sowie zur Nutzung sicherer Übertragungssysteme durch eine Rechtsverordnung bestimmen. Die Hochschulen sollen die Einzelheiten zur Zulassung und Durchführung von Prüfungen und Prüfungsteilen in digitalisierten Formaten durch Satzung festlegen, soweit dazu keine abschließenden Regelungen durch Rechtsverordnung vorgesehen sind.

## **§ 1 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang beträgt 210 Leistungspunkte. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden.

## **§ 2 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan bzw. der stellvertretenden Dekanin oder dem stellvertretenden Dekan,
2. der Studiendekanin oder dem Studiendekan,
3. zwei Professorinnen oder Professoren,
4. zwei Studierenden

sowie mit beratender Stimme:

5. einem Mitglied der Fachbereichsverwaltung,
6. einem Mitglied des Dezernats 1 – Studentische und akademische Angelegenheiten.

Das Mitglied nach Nummer 1 ist Vorsitzender oder Vorsitzende beziehungsweise stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende. Die Stimmen der Mitglieder nach Nummern 1 und 3 haben doppeltes Gewicht, wenn das Mitglied nach Nummer 2 nicht der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehört.

## **§ 3 Prüferinnen und Prüfer**

Für die Bachelorarbeit sind mindestens zwei Prüfende erforderlich. Darüber hinaus können Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt werden. Die Bestellung von Beisitzerinnen und Beisitzern erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüflings oder einer bzw. eines der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer.

## **§ 4 Prüfungsleistungen**

- (1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt die Anlage.
- (2) Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist nach den Vorgaben der Anlage durch die oder den Prüfenden festzulegen und zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Gestalterischer Entwurf: Gestalterisch-künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit inklusive Recherche, Konzeption, Realisierung und Präsentation
2. Referat: Zusammenfassende Darstellung und Reflexion eines Themas, in der Regel als Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung
3. Hausarbeit: schriftliche Auseinandersetzung
4. Bericht: Schriftliche zusammenfassende Wiedergabe, Strukturierung und Problematisierung des Verlaufs einer Lehrveranstaltung
5. Präsentation: Darstellung und Reflexion von Arbeitsergebnissen und/oder Arbeitsprozessen.
6. Werkschau: Repräsentative Darstellung und Reflexion der bisherigen künstlerisch-gestalterischen Entwicklung. Die Präsentation zur Werkschau dauert ca. 20 Minuten.
7. Bachelorprüfung Erstellung und Präsentation der BA-Arbeit; Werkschau

(4) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Themen vorschlagen.

Die Prüfungsleistungen können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

## **§ 5**

### **Wahlangebote**

(1) Das Auslandsstudium wird als Wahlangebot ausdrücklich befürwortet.

Die Semester drei bis sechs bieten hierfür Zeitfenster. Die Anerkennung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis eines „learning agreement“.

(2) Ein absolviertes Wahlpflichtpraktikum mit Bezügen zum Studium kann mit mindestens 10 CP/ECTS maximal 30 CP/ECTS unbenotet (bestanden/nicht bestanden) anstelle der Module „Gestalterische Praxis“ (18 ECTS), „Open Topic“ (4 ECTS pro Semester) „Allgemeine Wissenschaften“ (6 ECTS) und „Mentoring“ (2 ECTS pro Semester) anerkannt werden. Grundlage hierfür sind eine Bestätigung des Betriebes, in dem das Praktikum absolviert wurde, sowie ein von der oder dem Studierenden verfasster Praktikumsbericht oder eine Präsentation.

## **§ 6**

### **Bachelorarbeit**

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Leistungspunkte erreicht hat.

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine selbständig anzufertigende künstlerisch-gestalterische oder künstlerisch-wissenschaftliche oder gestalterisch-wissenschaftliche Prüfung, deren wesentliche Ergebnisse zu präsentieren sind.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 20 Wochen.

## **§ 7 Bachelorgrad**

Hat eine Studierende oder ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte erworben, verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.  
Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Integriertes Design an der Hochschule für Künste Bremen zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen. Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die bisherigen Bestimmungen für die Bachelorprüfung außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
  
- (2) Studierende, die das Studium nach den bisherigen Bedingungen aufgenommen haben, werden nach der Fassung der Prüfungsordnung geprüft, die bis zum Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung für sie galt. Auf Antrag werden sie nach dieser Prüfungsordnung geprüft, wobei vorher erbrachte Leistungen soweit wie möglich anerkannt werden. Diese Regelung gilt bis zum 30.09.2027. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen soweit wie möglich anerkannt werden.

Bremen, 20.07.2023

Prof. Dr. Mirjam Boggasch  
Die Rektorin der Hochschule für Künste

Anlage: Studienplan und Prüfungsleistungen

**Studienplan und Prüfungsleistungen**  
**Integriertes Design – Bachelor of Arts**  
**HfK Bremen**

Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
<i>Modul</i> <i>Veranstaltungsform, CP, Bewertungsform</i> <i>Mögliche Form der Prüfungsleistung</i>							
Gestaltungsgrundlagen 12 Workshops je 2 CP (unbenotet b/nb) Gestalterischer Entwurf	24						
Theorie und Geschichte des Designs Vorlesung und Übung je 3 CP (unbenotet b/nb) Referat, Hausarbeit, Bericht	6						
Exemplarische Grundlagen 2 Grundlagenkurse je 9 CP (unbenotet b/nb) Gestalterischer Entwurf		18					
Designtheorie Seminar und Übung je 3 CP (unbenotet b/nb) Referat, Hausarbeit, Bericht		6					
Gestalterische Praxis Projekt je 9 CP (benotet) Gestalterischer Entwurf			18	18	18	18	
Allgemeine Wissenschaften Seminar oder Vorlesung je 3 CP (benotet) Referat, Hausarbeit, Bericht			6	6	6	6	
Open-Topic (freies Format) Veranstaltungen je 4 CP (benotet) Gestalterischer Entwurf, Referat, Hausarbeit		4	4		4	4	
Stand der Dinge Veranstaltung 4 CP (benotet) Präsentation				4			
Mentoring Seminar je 2 CP (unbenotet b/nb) Bericht		2	2	2	2	2	
Bachelorarbeit Bearbeitung eines vollständigen Gestaltungsprozesses, 20 CP (benotet) Erstellung und Präsentation der BA-Arbeit; Werkschau							20
Begleitung Bachelorarbeit Theorie oder Praxis Vertiefung, 3 CP Werkschau & Begleitung, 7 CP (unbenotet b/nb) Bericht, Präsentation							10
Credit Points	30	30	30*	30*	30*	30*	30

Gesamt 210 CP

\* fakultativ Auslandssemester oder Praktikum